



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. April 2018	Nummer 9
---------------------	---	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses	
20304	6. 4. 2018	Beförderung zwecks Laufbahnwechsel in der Probezeit oder innerhalb eines Jahres seit Beendigung der Probezeit für Lehrkräfte an Förderschulen	178
		Runderlass des Ministeriums des Innern	
2052	9. 3. 2018	Aufhebung der „Verwaltungsvorschrift zum Polizeiorganisationsgesetz – VVPOG NRW“	178
2052	9. 3. 2018	Aufhebung des Runderlasses „Neuorganisation der Polizeifliegerstaffel Nordrhein Westfalen“	178
21220	18. 11. 2017	Änderung der Satzung der Ärztekammer Nordrhein	178
		Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und des Ministeriums für Schule und Bildung ¹	
26	27. 3. 2018	Richtlinie für die Förderung Kommunalen Integrationszentren	179
		Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
751	29. 3. 2018	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung	180
		Runderlass des Ministeriums für Verkehr	
9220	9. 4. 2018	Aufhebung des Runderlasses „Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001)“	189

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
23. 3. 2018	Honorarkonsularische Vertretung der Republik Philippinen in Essen	189
23. 3. 2018	Honorarkonsularische Vertretung der Republik der Union Myanmar in Köln	189
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
29. 3. 2018	Erstattung der Fahrgeldausfälle nach § 231 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Festsetzung des für das Kalenderjahr 2017 maßgeblichen Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr –	189

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
17. 4. 2018	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen Beteiligung bei der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)	189

I.

– MBl. NRW. 2018 S. 178

20304

**Beförderung zwecks Laufbahnwechsel
in der Probezeit oder innerhalb eines Jahres
seit Beendigung der Probezeit
für Lehrkräfte an Förderschulen**

Bekanntmachung der Geschäftsstelle
des Landespersonalausschusses
– 02.03 – 16 – /18 –

Vom 6. April 2018

Für Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung, die an einer Förderschule oder an einer allgemeinen Schule die Aufgaben einer Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung übertragen bekommen haben und auf einer entsprechenden Stelle geführt werden und die berufsbegleitend zusätzlich die Lehramtsbefähigung für sonderpädagogische Förderung erworben haben, wird abweichend von § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. September 2017 (GV. NRW. S. 764) geändert worden ist, ausnahmsweise zugelassen, dass die Beförderung zum Wechsel in die Laufbahn des Lehramts für sonderpädagogische Förderung innerhalb der Probezeit oder innerhalb eines Jahres seit Beendigung der Probezeit erfolgen darf.

Diese allgemeine Ausnahmeregelung gilt bis zum 31. Dezember 2025.

Dieser Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig tritt meine Bekanntmachung „Beförderung zwecks Laufbahnwechsel in der Probezeit oder innerhalb eines Jahres seit Beendigung der Probezeit für Lehrkräfte an Förderschulen“ vom 28. Februar 2018 (MBl. NRW. S. 113) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2018 S. 178

2052

**Aufhebung der „Verwaltungsvorschrift
zum Polizeiorganisationsgesetz – VVPOG NRW“**

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 401-58.01.01 –

Vom 9. März 2018

Der Runderlass des Innenministeriums „Verwaltungsvorschrift zum Polizeiorganisationsgesetz – VVPOG NRW“ vom 23. Mai 2003 (MBl. NRW. S. 538) wird aufgehoben. Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2018 S. 178

2052

**Aufhebung des Runderlasses „Neuorganisation
der Polizeifliegerstaffel Nordrhein Westfalen“**

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 401-58.01.01 –

Vom 9. März 2018

Der Runderlass des Innenministeriums „Neuorganisation der Polizeifliegerstaffel Nordrhein-Westfalen“ vom 29. Oktober 1997 (MBl. NRW. S. 1369) wird aufgehoben. Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

21220

**Änderung der Satzung
der Ärztekammer Nordrhein**

Vom 18. November 2017

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 18. November 2017 aufgrund § 20 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 229) eine Änderung der Satzung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. Oktober 1993 (MBl. NRW. 1994 S. 67), zuletzt geändert am 21. November 2015 (MBl. NRW. 2016 S. 147), beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. März 2018, AZ: G. 0920, genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Satzung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. Oktober 1993 (MBl. NRW. 1994 S. 67), zuletzt geändert am 21. November 2015 (MBl. NRW. 2016 S. 147), wird wie folgt geändert:

§ 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Bekanntgabe

Satzungen sowie amtliche Bekanntmachungen werden im Internet auf der Homepage der Ärztekammer Nordrhein (www.aekno.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gegeben sowie allgemein und dauerhaft zugänglich gemacht. Sie treten, soweit kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Soweit für Satzungen eine Bekanntgabeverpflichtung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen besteht, bestimmt sich deren Inkrafttreten nach dieser Bekanntgabe. Auf amtliche Bekanntmachungen und Veröffentlichungen wird im Rheinischen Ärzteblatt hingewiesen.“

Artikel 2

Die Änderung der Satzung vom 18. November 2017 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausfertigung:

Düsseldorf, den 9. Dezember 2017

Rudolf H e n k e
Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 6. März 2018

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen
AZ: G. 0920

Im Auftrag
H a m m

Die vorstehende Änderung der Satzung der Ärztekammer Nordrhein vom 18. November 2017 wird nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 4. April 2018

Rudolf H e n k e
Präsident

– MBl. NRW. 2018 S. 178

26

Richtlinie für die Förderung Kommunaler Integrationszentren

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Kinder,
Familie, Flüchtlinge und Integration
und des Ministeriums für Schule und Bildung¹

– Az: 423-9501 –

Vom 27. März 2018

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach § 7 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 95), nach Maßgabe dieser Richtlinien und des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254) Zuwendungen an Kreise und kreisfreie Städte für Kommunale Integrationszentren.

Einzelheiten zu Grundlagen und Auftrag der kommunalen Integrationszentren sind in dem Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration geregelt (veröffentlicht in der Bereinigten Amtlichen Sammlung der Schulvorschriften NRW – BASS 12 – 21 Nr. 18).

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Tätigkeiten und Angebote von kommunalen Integrationszentren für die Verbesserung der Teilhabe und Integration vor Ort.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzungen sind,

- a) dass ein vom Kreistag nach vorheriger Abstimmung mit den Kommunen des Kreises beziehungsweise vom Rat der Stadt verabschiedetes oder fortgeschriebenes Integrationskonzept vorliegt,
- b) die Selbstverpflichtung über eine regelmäßige im Zwei-Jahres-Turnus erfolgende Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte in Abstimmung mit den örtlichen Akteuren der Integrationsarbeit,
- c) die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten,
- d) die Übernahme der Verwaltungsausgaben einschließlich der Reisekosten,
- e) die Übernahme der Ausgaben für Lehr- und Lernmittel sowie für Projektmittel,
- f) die Mitwirkung an gegebenenfalls wissenschaftlichen Begleituntersuchungen und
- g) die Mitwirkung an einem überregionalen Erfahrungstransfer im Rahmen des Verbundes der kommunalen Integrationszentren.

Das Kommunale Integrationszentrum muss im Rahmen der kommunalen Zuständigkeiten organisatorisch eigenständig sein und die Eigenständigkeit muss innerhalb und außerhalb der kommunalen Gebietskörperschaft er-

kennbar sein. Organisatorische Änderungen sind über die Bewilligungsbehörde den für Schule und Integration zuständigen Ministerien anzuzeigen.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

Abweichend von Nummer 2.4 Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 Landeshaushaltsordnung dürfen bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.

5.3

Form der Zuwendung

Zuweisung

5.4

Bemessungsgrundlage

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben.

5.4.1

Personalausgaben

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die tatsächlichen Ausgaben für bis zu 6,5 Personalstellen bei Kreisen und 5,5 Personalstellen bei kreisfreien Städten. Davon für Fachkräfte bis zu 6 Stellen bei Kreisen beziehungsweise bis zu 5 Stellen bei kreisfreien Städten und für eine Verwaltungsassistenz eine 0,5 Stelle.

Fachkräfte müssen den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums (Diplom FH, Bachelor oder Master) oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen. Im Studium sollen unter anderem migrations- beziehungsweise integrationsspezifische Lehrinhalte oder solche des öffentlichen Rechts vermittelt worden sein. Über Ausnahmen entscheidet das für Integration zuständige Ministerium. Der Umfang der Festbetragsfinanzierung beträgt je 50.000 Euro pro Jahr und Fachkraftstelle sowie 20.000 Euro pro Jahr für eine 0,5 Stelle Verwaltungsassistenz. Bei Stellenvakanzen vermindern sich die Jahresbeträge entsprechend.

5.4.2

Sachausgaben

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die voraussichtlich anfallenden Sachausgaben für den Aufbau, den Einsatz und die fachliche Begleitung von Übersetzungsbeziehungsweise Dolmetscherpools in den Kommunen bis zur Höhe von maximal 50.000 Euro pro Jahr und Kommunalem Integrationszentrum.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, am Förderprogramm- Controlling teilzunehmen.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

7.1.1

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind nach dem Muster gemäß der Anlage 1 zu stellen. Dieses wird in elektronischer Form bei der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 36, Kompetenzzentrum für Integration im Internet unter www.kfi.nrw.de zum Download angeboten.

7.1.2

Anträge für die Jahre 2018 bis 2022 können bis zu vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Richtlinie gestellt werden.

¹ Zugleich veröffentlicht in der Bereinigten Amtlichen Sammlung der Schulvorschriften NRW – BASS 11 – 02 Nr. 10

7.2

Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg. Die Bewilligung erfolgt nach dem Muster gemäß der Anlage 2.

7.3

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt auf Anforderung gemäß Nummer 7.4 Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 LHO anteilig zum 1. Mai und 1. Oktober des jeweiligen Jahres. Die Nummern 1.4, 5.4, 9.3.1, 9.5, Satz 1 ANBest-G finden insoweit keine Anwendung.

7.4

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis gemäß dem Muster der Anlage 3 ist bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, in welchem Umfang die Landeszuwendung tatsächlich verwendet worden ist. Die verpflichtende Teilnahme am Förderprogramm-Controlling ersetzt den Sachbericht.

Die Nummern 7.2 Satz 1 und 7.3 ANBest-G finden insoweit keine Anwendung.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Die Muster und Anlagen werden nicht im Ministerialblatt abgedruckt. Eine Einsichtnahme ist über die elektronische Version des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL NRW) und in der Sammlung des Ministerialblattes (SMBL NRW.) unter <https://recht.nrw.de> möglich.

Die Muster und Anlagen sind auch bei der Bezirksregierung Arnsberg, Kompetenzzentrum für Integration (KfI) unter <http://www.kfi.nrw.de> erhältlich.

– MBL NRW. 2018 S. 179

751

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Vom 29. März 2018

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 20. Februar 2013 (MBL NRW. S. 102), der zuletzt am 23. Oktober 2017 (MBL NRW. S. 975) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung (progres.nrw – Markteinführung 2018)“

2. Nummer 1.1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die förderpolitischen Aktivitäten zur Energiepolitik im Land Nordrhein-Westfalen werden in dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Re-

generative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) gebündelt.“

3. In Nummer 1.2 wird der dritte Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

„– Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1),“

4. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) „3.1

Privatpersonen und freiberuflich Tätige.

- 3.2

Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen gemäß der Definition in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, die zum Zeitpunkt der Auszahlung ihren Sitz oder eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Nordrhein-Westfalen haben.“

- b) Die bisherigen Nummern 3.2, 3.3 und 3.4 werden die Nummern 3.3, 3.4 und 3.5.

5. Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zudem ist ein schriftlicher Förderantrag gemäß Nummer 7.1 dieser Richtlinie zu stellen.“

- b) In dem neuen Satz 3 wird nach dem Wort „oder“ das Wort „die“ eingefügt.

6. Nummer 4.3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „die“ durch die Wörter „den Erwerb und die anschließende“ ersetzt.

- b) In Satz 3 werden die Wörter „, wie beispielsweise zur Erfüllung des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetzes,“ gestrichen und der Satz „Die geförderten Anlagen dürfen nicht zur Erfüllung der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes dienen.“ angefügt.

7. Nummer 4.7 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Einem Unternehmen,

– das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

– das sich in Schwierigkeiten im Sinn von Artikel 2 Ziffer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 befindet, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.“

- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „abzugeben“ die Wörter „und vor der Gewährung der Zuwendung zu prüfen“ angefügt.

8. In Nummer 5.1 Satz 2 werden nach dem Wort „Zuschüssen“ die Wörter „und Zuweisungen“ angefügt.

9. In Nummer 5.2 Satz 1 werden die Wörter „beihilferechtlichen Vorgaben“ durch die Wörter „haushaltsrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt und nach dem Wort „und“ die Wörter „den beihilferechtlichen Vorgaben“ eingefügt.

10. Nummer 5.3 wird wie folgt neu gefasst:

„5.3

Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie können nicht mit Zuwendungen aus anderen Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen kumuliert werden.“

11. Nummer 5.4 wird wie folgt neu gefasst:

„5.4

Soweit es sich bei den nach dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen um Beihilfen im Sinn des europäischen Beihilferechts handelt, gilt: Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden

– mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie

– mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität und der höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Bei einer Kumulierung sind Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 und Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 zu beachten.“

12. Nummer 5.6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „ist zu beachten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt und nach dem Wort „dürfen“ die Wörter „sowie die übrigen Voraussetzungen der entsprechenden Vorschriften zu beachten sind“ angefügt.

b) Die Buchstaben a) und b) werden wie folgt neu gefasst:

„a) Für die Fördergegenstände der Nummern 2.6 und 2.14 gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen.

b) Im Übrigen richtet sich die Förderung nach den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Förderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern diese Beihilfen alle Voraussetzungen des Kapitels I dieser Verordnung sowie die für die betreffende Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels III erfüllen. Für die Fördergegenstände gelten folgende Bestimmungen des Kapitels III:

– Für den Fördergegenstand der Nummer 2.11 gelten die Bestimmungen gemäß der Artikel 36, 37, 38, 40, 41, 46 und 49 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

– Für die Fördergegenstände der Nummern 2.12 und 2.13 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

– Für die Fördergegenstände der Nummern 2.1, 2.2 und 2.8 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

– Für die Fördergegenstände der Nummern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7 und 2.10 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

– Für den Fördergegenstand der Nummer 2.9 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Für den Fördergegenstand der Nummer 2.5 ist für Antragstellende im Sinn des beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs eine Förderung nur möglich, sofern und soweit die Anlagen und Einrichtungen nicht bereits im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), in der jeweils geltenden Fassung, kostendeckend gefördert werden.“

13. Nummer 5.7 wird wie folgt neu gefasst:

„5.7

Investitionsmehrausgaben richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, wie zum Beispiel Artikel 36 Absatz 5, Artikel 38 Absatz 3 oder Artikel 41 Absatz 6.“

14. Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift wird der Satz „Förderfähig sind Anlagen zur Nutzung von Wärme, die aus technischen Prozessen oder baulichen Anlagen stammenden Abluft- und Abwasserströmen entnommen wird.“ eingefügt.

b) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „Fördervoraussetzung erfolgt“ durch die Wörter „Fördervoraussetzungen erfolgen“ ersetzt.

15. In Nummer 6.3 wird Satz 1 zu Satz 10 und die alten Sätze 2 bis 10 zu den Sätzen 1 bis 9.

16. Nummer 6.6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden nach dem Wort „Unternehmen“ die Wörter „gemäß Nummer 3.2 dieser Richtlinie“ eingefügt.

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Anlagen in Gebieten, in denen ein Anschluss- und Benutzungszwang an ein öffentliches Fernwärme- oder Fernkältenetz besteht, sind nicht förderfähig.“

17. In Nummer 6.11 Satz 1 werden die Wörter „Fördervoraussetzung erfolgt“ durch die Wörter „Fördervoraussetzungen erfolgen“ ersetzt.

18. An Nummer 6.13 wird folgender Satz angefügt:

„Neubauten werden nur innerhalb von Klimaschutzsiedlungen gefördert.“

19. In Nummer 6.14 werden die Sätze 9 und 11 aufgehoben.

20. In Nummer 7.4 Satz 1 wird die Angabe „10. Januar“ durch die Angabe „4. Februar“ und die Angabe „1. Dezember“ durch die Angabe „20. November“ ersetzt.

21. An Nummer 7.9 werden folgende Sätze angefügt:

„Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Hierzu ist das Transparency Award Module (TAM) zu nutzen.“

22. In Nummer 8 Satz 2 wird die Angabe „16. Oktober 2017“ durch die Angabe „23. März 2018“ ersetzt.

23. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

progres.nrw – Markteinführung 2018				Anlage zur Richtlinie	
Ü B E R S I C H T				Weitere Hinweise	
Nr.	Lüftungsanlagen und Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung				
2.1					
2.1.1	zentrale Lüftungsanlagen	Neubau	1.000 € pro Haus bzw. Wohnung	✓ Vorlage einer Luftdichtheitsmessung. ✓ Wirkungsgrade: Neubau mindestens 80 %, Bestandsbau mindestens 65 %. Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen. <u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 38 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	Nr. 2.1 Nr. 6.1 AGVO, Art. 38: max. 30 % (GU) max. 50 % (KMU)
		Bestandsbau	2.000 € pro Haus bzw. Wohnung		
2.1.2	dezentrale Lüftungsanlagen	Neubau und Bestandsbau	200 € pro Gerät bzw. Gerätepaar und Wohnraum max. 1.000 € / WE		
2.2	Gewerbliche Anlagen zur Verwertung von Abwärme		max. 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	✓ Förderobergrenze 100.000 €. ✓ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. ✓ Projektbeschreibung erforderlich. <u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 38 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	Nr. 2.2 Nr. 6.2 AGVO, Art. 38
2.3	Thermische Solaranlagen				
2.3.1	brauchwasserunterstützt und / oder heizungsunterstützt		90 € / m ²	✓ Kollektorgroße: mindestens 5 m² Kollektor (Bruttokollektorfläche); maximal 1 m² Kollektor pro 10 m² beheizte Wohn-/Gewerbefläche. ✓ Mindestenergieertrag pro Kollektor 525 kWh/(m²a). ✓ „Solar Keymark“-zertifiziert. ✓ Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.	Nr. 2.3 Nr. 6.3 AGVO, Art. 41: max. 45 % (GU) 65 % (KMU)

2.3.2	Prozesswärme	90 € / m ²	✓ Prozesswärme ist Wärme aus Anlagen, die Wärme für Prozesse für die gewerbliche oder industrielle Nutzung bereitstellen. ✓ Maximal 1.000 m². ✓ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. <u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 41 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	✓ Förderobergrenze 75.000 €. ✓ Die angeschlossene Photovoltaikanlage muss neu errichtet werden. ✓ Für jede Photovoltaikanlage und für jeden Standort ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeicher auf ein Batteriespeichersystem beschränkt. ✓ Die maximale Leistungsabgabe der Photovoltaikanlage am Netzanschlusspunkt darf maximal 50 % der installierten Leistung der Photovoltaikanlagen betragen. ✓ Die Leistungsbegrenzung besteht dauerhaft für die gesamte Lebensdauer der Photovoltaikanlage. ✓ Dem Netzbetreiber ist die Möglichkeit der Überprüfung der Leistungsbegrenzung auf eigene Kosten zu geben. ✓ Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme ist durch eine geeignete Fachkraft zu bescheinigen. Alternativ kann die Bestätigung durch die geeignete Fachkraft auf Basis des Photovoltaik-Speicherpasses (Speicherpass) erfolgen. <u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 41 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	Nr. 2.4 Nr. 6.4 AGVO, Art. 41: max. 45 % (GU) 65 % (KMU)
2.4	Stationäre elektrische Batteriespeicher in Verbindung mit einer neu zu errichtenden Photovoltaikanlage				
2.4.1	Stationäre Batteriespeicher in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage ≤ 30 kWp	max. 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben			
2.4.2	Stationäre Batteriespeicher in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage > 30 kWp	max. 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben			
2.5	Wasserkraftanlagen	Einzelfallprüfung		✓ Nur netzgekoppelte Anlagen. ✓ Wirtschaftlichkeitsprüfung im Einzelfall. ✓ Leistungsbegrenzung 500 kW. <u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 41 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	Nr. 2.5 Nr. 6.5 AGVO, Art. 41: max. 45 % (GU) 65 % (KMU)

2.6	Wärmeübergabestationen				Nr. 2.6 Nr. 6.6
2.6.1	5 kW bis 25 kW		1.500 €	✓ Förderung ausschließlich nach der De-minimis-Verordnung Nr. 1407/2013. ✓ Eine Station pro Gebäude bzw. Standort. ✓ Die bereitgestellte Wärme muss: a) zu einem wesentlichen Anteil aus Erneuerbaren Energien oder b) zu mindestens 50 % aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder c) zu mindestens 50 % aus KWK-Anlagen oder d) zu mindestens 50 % durch eine Kombination der in den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen stammen. ✓ Unternehmen gemäß Nr. 3.2 dieser Richtlinie sind nicht antragsberechtigt (Anlagen können ggf. über die Richtlinie „progres.nrw – Programmbereich KWK“ beantragt werden).	
2.6.2	> 25 kW bis 50 kW		1.000 €		
2.7	Biomasseanlagen in Verbindung mit einer thermischen Solaranlage				
2.7.1	Pelletkessel mit Brennwerttechnik		2.000 €	✓ Eine Anlage je Gebäude und Standort.	Nr. 2.7
2.7.2	Pelletkessel		1.750 €	✓ Anlage muss als einzige Hauptheizung dienen.	Nr. 6.7
2.7.3	Kombikessel (Hybridkessel)		1.250 €	✓ Anlage muss wassergeführt sein und mit einem ausreichend großen Speicher (30 l/kW) verbunden werden.	AGVO, Art. 41
2.7.4	Holzhackschnitzelkessel		1.250 €	✓ Anlage muss beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gelistet sein.	max. 45 % (GU)
2.7.5	Pelletofen		750 €	✓ Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.	65 % (KMU)
2.7.6	Partikelabscheider		250 €	Hinweis Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 41 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	
2.8	Wärme- und Kältespeicher				Nr. 2.8 Nr. 6.8
		max. 25 % der zuwendungs-fähigen Ausgaben		✓ Besondere Wärme- und Kältespeicher (beispielsweise Latentwärmespeicher, Eisspeicher). ✓ Anlagen für den privaten oder gewerblichen Bereich. ✓ Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen. Hinweis Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 38 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	AGVO, Art. 38 max. 30 % (GU) max. 50 % (KMU)

2.9	Wärme- und Kältenetze		max. 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	✓ Die bereitgestellte Wärme beziehungsweise Kälte muss: a) zu mindestens 50 % aus Erneuerbaren Energien oder b) zu mindestens 50 % aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder c) zu mindestens 75 % aus KWK-Anlagen oder d) zu mindestens 50 % durch eine Kombination der in den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen stammen. ✓ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. ✓ Förderobergrenze 50.000 € (größere Maßnahmen können ggf. über die Richtlinie „progres.nrw – Wärme- und Kältenetze“ beantragt werden). ✓ Das Netz muss zum überwiegenden Teil zur Versorgung Dritter dienen. <u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 46 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	Nr. 2.9 Nr. 6.9 AGVO, Art. 46
2.10	Oberflächennahe Geothermie (Bohrungen und Erdwärmekollektoren)				
2.10.1	Erdwärmesonden	Neubau	5 € / m	✓ Bohrungen bis 400 m Tiefe. ✓ Die Auslegung und Ausführung muss gemäß der Richtlinie VDI 4640 (Themische Nutzung des Untergrundes) durchgeführt werden. ✓ Die Maßnahme muss den Anforderungen des Merkblatts „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Nutzung von oberflächennaher Erdwärme“ entsprechen. <u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 41 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	Nr. 2.10 Nr. 6.10 AGVO, Art. 41 max. 45 % (GU) 65 % (KMU)
2.10.2		Bestandsbau	10 € / m		
2.10.2	Erdwärmekollektor	Neubau	3,25 € / m ²		
		Bestandsbau	6,5 € / m ²		
2.10.3	Brunnenbohrung für Grundwasserwärmepumpen (Förder- und Schluckbrunnen)	Neubau und Bestandsbau	1 € / l (Förderleistung der Pumpe in Liter pro Stunde)		

2.11	Anlagen, Maßnahmen und Studien, an denen besonderes Landesinteresse besteht	max. 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	✓ Festlegung der Förderhöhe durch Einzelfallprüfung. ✓ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. <u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 36, 37, 38, 40, 41, 46 und 49 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	Nr. 2.11 Nr. 6.11
2.12	Wohngebäude im Passivhaus-Standard einschließlich Lüftungsanlagen			
2.12.1	Einfamilienhaus (EFH, DHH, RH)	4.700 €	✓ Vorlage der Berechnungen durch einen Bauvorlageberechtigten (z.B. Architekten) auf der Basis des Passivhaus-Projektierungspakets (PHPP). ✓ maximaler Heizwärmebedarf 15 kWh/(m² a). ✓ Bauzeichnungen 1:100. ✓ Lageplan. <u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 36 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	Nr. 2.12 Nr. 6.12 AGVO, Art. 36 max. 40 % (GU) 60 % (KMU)
2.12.2	Mehrfamilienhaus	3.400 € / WE		
2.12.3	Sonstige Gebäude	max. 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben		
2.13	Wohngebäude im Drei-Liter-Haus-Standard einschließlich Lüftungsanlagen			
2.13.1	Einfamilienhaus (EFH, DHH, RH)	Bestandsbau Neubau	4.700 € 3.700 €	Nr. 2.13 Nr. 6.13 AGVO, Art. 36 max. 40 % (GU) 60 % (KMU)
2.13.2	Mehrfamilienhaus	Bestandsbau Neubau	3.400 € / WE 2.700 € / WE	
			✓ Neubauten werden nur innerhalb von Klimaschutzsiedlungen gefördert. ✓ Vorlage der Berechnungen durch einen Bauvorlageberechtigten (z.B. Architekten) auf der Basis des Passivhaus-Projektierungspakets (PHPP). ✓ maximaler Heizwärmebedarf 35 kWh/(m² a). ✓ Bauzeichnungen 1:100. ✓ Lageplan. <u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 36 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	

2.14	Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge			
2.14.1	Nicht öffentliche Ladepunkte	max. 50 % der zuwendungs-fähigen Ausgaben max. 1.000 € Förder-obergrenze pro Lade-punkt	✓ Förderung ausschließlich nach der De-minimis-Verordnung Nr. 1407/2013. ✓ Förderfähig ist stationäre Normalladeinfrastruktur mit einer Ladeleistung von mindestens 11 kW und maximal 22 kW. ✓ Zuwendungsfähige Ausgaben für Normalladepunkte sind zum Beispiel: - Ladesäule, angeschlagenes Kabel, Leistungselektronik, - Kennzeichnung, Parkplatzmarkierung, Parkplatzsensoren, - Anfahrerschutz, Beleuchtung, - Tiefbau, Fundament, - Montage und Inbetriebnahme, - Netzanschluss, - Ertüchtigung eines bestehenden Hausanschlusses.	Nr. 2.14 Nr. 6.14
2.14.2	Öffentliche Ladepunkte	max. 50 % der zuwendungs-fähigen Ausgaben max. 5.000 € Förder-obergrenze pro Lade-punkt		

ERLÄUTERUNGEN ZUR ANLAGE

Verordnung Nr. 651/2014

Mit der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) werden bestimmte staatliche Beihilfemaßnahmen als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt und von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht freigestellt.

EEWärmeG

Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

EFH, DHH, RH

Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte, Reihenhaushaus – Gebäude in einem Wohngebiet, das nur eine Wohnung enthält.

Es gilt auch dann als Einfamilienhaus, wenn es zu gewerblichen oder öffentlichen Zwecken mit benutzt wird und dadurch die Eigenart als Einfamilienhaus nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Einliegerwohnung

Eine zweite, meist jedoch kleinere, separate Wohnung in einem Einfamilienhaus. Sie besitzt einen eigenen Zugang und eine eigene Grundversorgung wie Stromzähler oder Telefonanschluss.

GewB

Gewerbebetrieb

MFH

Mehrfamilienhaus – Gebäude in einem Wohngebiet, das mehr als nur eine abgeschlossene Wohnung enthält. Es gilt auch dann als Mehrfamilienhaus, wenn es zu gewerblichen oder öffentlichen Zwecken mit benutzt wird und dadurch die Eigenart als Mehrfamilienhaus nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Neubau

bezeichnet eine aktuell fertiggestellte Immobilie. Mit dem Schlussabnahmeschein gibt die Baubehörde sie offiziell zum Bezug frei. Im Rahmen dieser Richtlinie werden als Neubau alle Immobilien bezeichnet, bei denen eine Baugenehmigung aus dem Jahre 2009 oder später vorliegt oder die aufgrund eines Bauantrages aus 2009 oder später errichtet werden.

Prozesswärme

Prozesswärme ist Wärme aus Anlagen, die Wärme für Prozesse für die gewerbliche oder industrielle Nutzung bereitstellen.

Wohnung / Wohneinheit

bildet eine selbstständige, räumlich und wirtschaftlich abgeschlossene Wohneinheit, in der ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann, ohne dass die Mitbenutzung anderer Räume im Haus mehr als üblich erfolgt.

η

Wirkungsgrad

Wohngebäude

sind Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen. In Wohngebäuden können sich auch Büros oder Geschäfte befinden.

9220

**Aufhebung des Runderlasses
„Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von
Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001)“**

Runderlass des Ministeriums für Verkehr
– III B 3 – 78-26/1 –

Vom 9. April 2018

Der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr „Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001)“ vom 7. Dezember 2001 (MBL NRW. S. 1628) wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2018 S. 189

II.

Ministerpräsident

**Honorarkonsularische Vertretung
der Republik Philippinen in Essen**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 – 03.09-1/04 –

Vom 23. März 2018

Das Herrn Heinz-Peter Heidrich erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Philippinen in Essen mit dem Konsularbezirk der Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland wird mit Ablauf des 01.07.2018 erlöschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik der Philippinen in Essen wird somit ab 1. Juli 2018 geschlossen.

– MBL NRW. 2018 S. 189

**Honorarkonsularische Vertretung
der Republik der Union Myanmar in Köln**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 – 02.57-1/18 –

Vom 23. März 2018

Die Bundesregierung hat Herrn Maung Thura am 8. März 2018 das Exequatur als Honorarkonsul der Republik der Union Myanmar in Köln erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

– MBL NRW. 2018 S. 189

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Erstattung der Fahrgeldausfälle
nach § 231 Absatz 4 des Neunten Buches
Sozialgesetzbuch – Festsetzung des für das
Kalenderjahr 2017 maßgeblichen Prozentsatzes
für die Erstattung der Fahrgeldausfälle
im Nahverkehr –**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

– V B 3 – 4421.42 –

Vom 29. März 2018

Auf Grund des § 231 Absatz 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), wird bekannt gemacht:

Der Prozentsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im öffentlichen Personennahverkehr im Sinne des § 231 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch im Land Nordrhein-Westfalen beträgt für das Kalenderjahr 2017

3,53 Prozent.

– MBL NRW. 2018 S. 189

III.

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 Landesplanungsgesetz
Nordrhein-Westfalen
Beteiligung bei der Änderung des Landes-
entwicklungsplans Nordrhein-Westfalen
(LEP NRW)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung und Energie

Vom 17. April 2018

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 17. April 2018 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern (§ 17 des Landesplanungsgesetzes vom 3. Mai 2005, (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, § 13 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist) und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen.

Der Entwurf der Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen berücksichtigt veränderte Zielvorstellungen der jetzigen Landesregierung und die Änderungen des Raumordnungsgesetzes.

Die von der Landesregierung vorgesehenen Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen werden in einer dreispaltigen Tabelle wiedergegeben. In der linken Spalte ist (auszugsweise) der Text des geltenden LEP vom 8. Februar 2017 enthalten, in der mittleren Spalte finden sich die vorgesehenen Änderungen mit Stand vom 17. April 2018 und aus der rechten Spalte ergibt sich der Anlass für die vorgesehenen Änderungen.

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden bei den Änderungen des LEP NRW beteiligt. Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs

vom 7. Mai 2018 bis zum 15. Juli 2018

können Bürgerinnen und Bürger und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum Entwurf der Änderungen des LEP NRW, zur Planbegründung und zum

Umweltbericht gemäß § 13 des Landesplanungsgesetzes und § 9 des Raumordnungsgesetzes Stellung nehmen.

Mit Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Entwurf des LEP NRW, die Planbegründung und der Umweltbericht liegen Montag bis Freitag während der normalen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus bei

- a) der Landesplanungsbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, Haroldstr. 4 in 40213 Düsseldorf,
- und
- b) den Regionalplanungsbehörden:

Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1 in 59821 Arnsberg;

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15 in 32756 Detmold;

Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf;

Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10 in 50667 Köln;

Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3 in 48143 Münster;

Regionalverband Ruhr, Kronprinzenstr. 35 in 45128 Essen.

Die Unterlagen sind abrufbar auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (www.landesplanung.nrw).

Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen zum Entwurf der Änderungen des LEP NRW sind bis zum Ende der öffentlichen Auslegung vorzugsweise elektronisch über „Beteiligung-Online“ (https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_lep_2018/start.php), per E-Mail (landesplanung@mwide.nrw.de), per Post, per Fax (0211/61772-774) oder zur Niederschrift zu richten an das

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesplanungsbehörde, Haroldstr. 4 in 40213 Düsseldorf.

Auch bei den oben aufgeführten Regionalplanungsbehörden können Stellungnahmen abgegeben werden.

Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Eine Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht. Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und beziehungsweise oder bei der Geltendmachung von Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Düsseldorf, den 17. April 2018

Im Auftrag
Dr. Christoph E p p i n g

– MBl. NRW. 2018 S. 189

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569